

Feuerwehroordnung

der

Gemeinde Arlesheim.

Die Einwohnerschaft von Arlesheim beschließt folgende Feuerwehroordnung und unterzieht sich den daherigen Pflichten:

Artikel 1.

Jede arbeitsfähige Person ist im Falle Feuerausbruchs in der Gemeinde verpflichtet, sich möglichst rasch zur Brandstätte zu verfügen, und, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist, sich den Anordnungen der von gemeindewegen aufgestellten Feuerwehrebeamten zu unterziehen.

Artikel 2.

Die arbeitsfähige Mannschaft, worunter alle mehrjährigen Manns-
personen verstanden sind, soweit es deren Umstände gestatten, wird
eingetheilt in

- A. Spritzenmannschaft,
- B. Wassermannschaft,
- C. Arbeiter- u. Rettungsmannsch.
- D. Wachtmannschaft,
- E. Signalmannschaft,

} je unter einem Chef,
beziehungsweise dessen Stell-
vertreter.

und steht unter Leitung und Befehl des von gemeindewegen aufgestellten Feuerhauptmanns, beziehungsweise dessen Stellvertreters.

A. Die Spritzenmannschaft wird den im Orte vorhandenen Spritzen (gegenwärtig A. Dorfspritze und B. Spritze in der Fabrike von Herren Chancel, Veillon, Allioth u. Comp.) zur Bedienung und Einübung zugetheilt; sie kann jedoch im Nothfalle vom Feuerhauptmann beziehungsweise dessen Stellvertreter nach Bedürfniß sonst beordert werden.

Jede Spritze erhält einen besondern Chef mit Stellvertreter, Pumpmannschaft, Rohr- und Schlauchführer, Lichtträger und Bespannung für die Spritze und den Transportwagen für die Spritzenmannschaft.

Bei außer dem Dorfe waltenden Feuersbrünsten hat in der Regel bloß die Dorfspritze A. auszurücken, die Spritze B. nur auf Anordnung der Feuerhauptmanns, beziehungsweise dessen Stellvertreters. Sollten später noch mehr Dorfspritzen organisiert werden, so sind dieselben bis auf Weiteres einander gleich gestellt, spezielle competente Befehle vorbehalten.

B. Die Wassermannschaft besteht aus Wasserträgern u. Wasserfuhrleuten. Die Erstern, zu deren Dienst auch das Schwellen und Schöpfen gehört, haben ihre Bücken nebst Schöpfgeschirr, die Letztern die Fuhrwerke mit Faß und Bespannung und Fuhrmann zu liefern. Die besondere Eintheilung bestimmt das Nähere.

Dieser Abtheilung sind ferner unter demselben Chef zugetheilt die Eimerleute (s. Art. 7.)

C. Die Arbeiter- und Rettungsmannschaft hat sich nach Sage der Eintheilung mit den ihr zu Gebote stehenden tauglichen Werkzeugen zu versehen; sie kann sämmtlich zu gleichem Dienst, aber auch nach Erforderniß sonst zugetheilt und verwendet werden.

Beim Retten ist vor allen Dingen auf Menschenleben und dann auf werthvolle Hausthiere zu sehen; bei übriger Fahrhabe ist besonders auf werthvolle, brauchbare und leicht transportable Sachen zu achten.

D. Die Wachtmannschaft hat sich mit einer tauglichen gebrauchfertigen Waffe zu versehen.

E. Die Signalmannschaft besteht aus Läutern (Siegrist und Zugetheilte), Fußboten und Reitern. Diese Abtheilung steht unmittelbar unter Befehl des Feuerhauptmanns als ihres Chefs. Die Eintheilung bestimmt den Dienst. Diese Mannschaft kann durch besondern Befehl auch anders zugetheilt und verwendet werden.

Artikel 3.

Sobald Feuerlärm entsteht, hat sich jeder Eingetheilte mit den ihm vorgeschriebenen Werkzeugen und Geräthen oder Lieferungen auf den in der Eintheilung bezeichneten Sammelplatz zu verfügen. Bei auswärtigen Feuersbrünsten kann der Feuerhauptmann außer der den

Spritzen zugetheilten Mannschaft auch jede der andern Sektionen, mit ihren Werkzeugen zc. oder ohne dieselben an Ort der Brandstätte kommandiren.

Bei Feuerausbruch im Orte können Eingetheilte, die nach Sage der Eintheilung nicht beschäftigt wären, z. B. Bespannung für Dorfspritze und Transportwagen der Mannschaft, oder Geräthe u. s. f., zu entsprechendem anderm Dienst kommandirt werden z. B. Wasserführen zc.

Aus diesem Grunde und zu diesem Zwecke ist jeweilige Sammlung vorgeschrieben.

Jeder Chef hat genau Controle zu führen über pünktliches und namentlich auch gehöriges Erscheinen der ihm Zugetheilten (mit vorgeschriebenen Werkzeugen, Geräthen und Lieferungen). Kein Eingetheilter darf ohne Erlaubniß seines Chef sich entfernen, sei es von der Abtheilung oder einem ihm angewiesenen Posten, es wäre denn, daß ihm plötzlich allzugroße Gefahr drohte, oder sein Zustand ihm ein längeres Aussharren unmöglich machte; in solchen Fällen ist aber wo immer möglich dem Chef sofort Kenntniß zu geben.

Artikel 4.

Bei Feuerausbruch im Orte selbst oder im Gemeindebann, sowie in dessen Nähe kann der Feuerhauptmann, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, sowie auch jeder Abtheilungschef oder sein Stellvertreter solche Ortsbewohner, die nicht eingetheilt sind, zur Hülfsleistung kommandiren und auch aus den Wohnungen zur Stelle fordern. Dabei soll aber möglichst besondern Umständen Rechnung getragen und mit Schonung verfahren werden.

Artikel 5.

Nach jeder Feuersbrunst, bei welcher hiesiges Feuerwehrpersonal unter seinem Chef (oder Stellvertreter) sich befunden hat, muß Letzterer dem Feuerhauptmann über Erscheinen, Betragen und Leistungen seiner Untergebenen Bericht erstatten, womöglich schriftlich; der Feuerhauptmann kann sich aber auch gutfindend mit mündlichem Bericht begnügen.

Artikel 6.

Ausbleiben, wo Erscheinen vorgeschrieben ist, Verspätung ohne stichhaltigen Grund, Erscheinen ohne das vorgeschriebene Werkzeug zc., Dienstverweigerungen oder Ausreißen, und zwar Beidletzteres

auch in unter Art. 4. bezeichnetem Falle, können mit Bußen belegt werden, deren Ertrag verwendet werden soll zur Aufnung der bereits bestehenden Invalidenkasse, zum Zwecke Unterstützung von bei Feuersbrünsten verunglückten dürftigen Hülfeleistenden oder deren Wittwen und Kinder.

Diese Bußen betragen bei Solchen, die zu bloß persönlichem Dienst eingetheilt oder aufgefördert sind, drei Franken (Fr. 3. —) und bei Solchen, die mit Bespannung oder Fuhrwerken zum Fuhrdienst eingetheilt sind, zehn Franken (Fr. 10); die Reiter bei der Signalmannschaft werden nach den Bestimmungen der ersten Kategorie (persönlicher Dienst) behandelt.

Im Zahlungsunfähigkeitsfalle des betreffenden verantwortlichen Fehlbaren, oder bei erschwerenden Umständen kann unmittelbar zwölf, beziehungsweise vierzig Stunden Einsperrung ausgesprochen werden.

Bei Feuersbrünsten erhält der Fuhrmann, der zuerst mit angeschirrten Pferden bei der Spritze erscheint, eine Prämie von zehn Franken (Fr. 10. —) und der Fuhrmann der in gleicher Weise als zweiter erscheint, ein solche von fünf Franken (Fr. 5. —) aus der Einwohnerkasse.

Der Feuerhauptmann hat dem Gemeinderath die bezüglichlichen Anzeigen zu machen, welche Behörde nach Untersuchung der Sachlage und Verhältnisse endgültig entscheidet.

Artikel 7.

Jede Haushaltung hat ein nach Muster gefertigtes und vom Feuerhauptmann als genehmigt bezeichnetes und daher mit Nummer zu versehenes Schöpfgefäß (Eimer) zu halten, und wenigstens eine arbeitsfähige Person aus ihrem Haushalt wo immer möglich dazu zu stellen. Diese Eimer sind bei den Musterungen der Feuerwehr jeweilen zu unterjuchen und Mangelhaftes ist nachzumustern.

Nach jeder Feuersbrunst im Orte oder Gemeindebann ist die Anwesenheit dieser Eimer und wenigstens einer damit erschienenen leistungsfähigen Person ebenfalls genau zu controliren.

Eimerpersonal, das einmal zu Leistungen eingeordnet ist, ist bezüglich Gehorsam und Ausharren der gleichen Strenge unterworfen, wie bestimmt eingetheilte Mannschaft.

Gleich wie Eimer hat jede Haushaltung eine solide vom Feuerhauptmann als genehmigt zu bezeichnende Laterne zu halten und im

Falle von Feuer ausbruch im Dorfe bei Nacht dieselbe mit Licht versehen an einer Seite des Hauses anzubringen, wo Hülfsmannschaft ihren Weg zur Brandstätte durchnehmen wird. Diese Laternen sind derselben Musterung unterworfen wie die Eimer.

Verstoß gegen diese Vorschriften sind nach den Bestimmungen unter Art. 6 zu ahnden.

Artikel 8.

Nach jedem Gebrauch im Ernstfalle sind die Spritzen zu reinigen und in leistungsfähigen Zustand zu erstellen und sofort nachher mit der dazu eingetheilten Mannschaft zu probieren.

Jährlich einmal soll Hauptmusterung über sämmtliche eingetheilte Mannschaft, sowie über Vorhandensein des vorgeschriebenen Materials abgehalten werden. Womöglich ist eine Uebung damit zu verbinden.

Die Abhaltung dieser Musterungen soll jeweilen wenigstens Tags vorher angesagt werden. Wer gegenüber in vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften fehlbar ist, wird nach Art. 6 behandelt.

Artikel 9.

Alljährlich im Frühjahr soll eine Ein- und Ausmusterung der Mannschaft zu den einzelnen Abtheilungen stattfinden; dieselbe geschieht durch den Gemeinderath, der dazu sich mit dem Feuerhauptmann und den Abtheilungschefs berathen wird.

Artikel 10.

Die Verwaltung der Invalidentasse geschieht unter Aufsicht des Gemeinderaths getrennt von allen andern Cassen in der Gemeinde; der Gemeinderath überträgt diese Verwaltung nach Gutfinden, aber unter seiner Verantwortlichkeit, nimmt darüber alljährlich Rechnung ab und theil den Stand der Cassen der Einwohnerschaft mit, sei es bei Anlaß der Jahresmusterung, oder Prüfung der Gemeinderrechnung.

Artikel 11.

Der Feuerhauptmann sammelt und ordnet nach Zeitfolge der Anlässe die Berichte der Abtheilungschefs und macht die bezüglichen Berichte an den Gemeinderath, sowohl betreffend Bußen als auch Prämien, und ebenso über die nöthig scheinenden Anschaffungen oder Reparaturen. Die bezüglichen Entscheide des Gemeinderathes sind ihm durch den Gemeindefreiber in Auszug mitzutheilen, von ihm

selbst zu den bezüglichen Berichten zu heften und haben als Controlmaterial zu dienen, sowohl betreffend Anschaffungen als auch betreffend Verwaltung und richtige Rechnungsführung über die Invalidenkasse.

Artikel 12.

Die Gemeinde wird trachten, im Dorfe oder in nächster Nähe desselben Wasserfämmler für den Fall trockener Jahreszeit einzurichten, deren Instandhaltung dann unter die Oberaufsicht des Chefs der Wassermannschaft zu stehen kommt.

Artikel 13.

Jede Haushaltung und jeder selbstständig im Gemeindebann Lebende, sowie jeder Eingetheilte erhält ein Exemplar dieser Feuerwehro-
rdnung, damit er wisse, sich danach zu richten.

Also beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30. November 1873.

Der Präsident:

J. Serport.